

Das Schulwesen im Kt. Thurgau

Autor(en): **H.F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kannt sein. Was die Gesetze hierüber von Bestrafung sowohl als auch Belohnung sagen, muß dem Schüler einigermaßen bekannt gemacht werden. Daß der Lehrer hier viel, sehr viel tun kann, ist unstreitig klar, wenn er anders ein Mann von Geist und Kraft ist, und die Würde seines Amtes gehörig anerkennt. Er fördert das Wohl künftiger Bürger und somit das Wohl des Vaterlandes selbst.

2.) Gleichzeitig indem wir den Schüler mit den notwendigsten Gesetzen des Vaterlandes bekannt machen, befördern wir auch den Geist des Gehorsams gegen die Gesetze. Zwar wird das Kind seiner beschränkten Vernunft wegen nicht immer imstande sein, die Notwendigkeit mancher Gesetze einzusehen; aber das kindliche Gemüt ist anfangs von solcher Beschaffenheit, daß es gern glaubt, was Verständige und Wohlwollende ihm sagen, und dieser Glaube ist bei ihm Quell des Gehorsams. Und steht nun erst dieser Gehorsam fest, und schreitet der Schüler unter zweckmäßiger Leitung in seiner Bildung weiter, so tritt endlich seine Vernunft, vermöge welcher er die Notwendigkeit der Gesetze einzusehen imstande ist, dem Glauben helfend zur Seite und gibt seinem Gehorsam die eigentliche Gestalt. Allmählich lernt ja das Kind die Notwendigkeit der Gesetze des Lehrers anerkennen, lernt einsehen, daß das Wohl der Schulen nur gedeihen kann, wenn die Anordnungen des Lehrers treu befolgt werden. Da ist es dann Zeit, daß der Lehrer diesen Gehorsam auf die Gesetze des Vaterlandes, des Staates, übertrage.

Bei all dem vergesse der Lehrer nicht, seinen Zögling für das Vaterland durch die verschiedenen ihm zu Gebote stehenden Mittel zu entflammen: durch Geschichte und Geographie, durch Gedicht und Lied, durch Wanderfahrten und patriotische Gedenkfeiern, besonders aber durch die Pflege einer starken, opferfreudigen, christlichen Gesinnung. Eine wirklich bürgerliche Gewissenhaftigkeit auf bloßer politischer Belehrung und natürlichen guten Neigungen begründen wollen, wäre ein Traum ohne gestaltende politische Kraft.

R. J.

Das Schulwesen im Kt. Thurgau.

Im IV. Bericht über den Thurgauer Kantonalverband des Schweiz. kathol. Volksvereins ist ein Vortrag enthalten von F. P. Williger, Pfarrer in Basadingen über: „Unsere Stellung zur Schule der Gegenwart.“

Darin werden zunächst die finanziellen Opfer erwähnt, welche der Kt. Thurgau jährlich für sein Schulwesen bringt. Die Primarschulsteuern pro 1914 ergaben die Summe von Fr. 1'399'128.36. Die Gesamtsumme des Schulfonds beträgt zur Zeit Fr. 7'798'010.99. An Bundessubvention verwendete der Kanton in diesem Jahre Fr. 80'950.20. An Subventionen für Bauten gelangten zur Auszahlung Fr. 172'391.53.

Ungeachtet dieser bedeutenden Opfer hat der innere Fortschritt keineswegs befriedigt. Zahlreiche Urteile lauten dahin: die Schule sei Lebensfremd geworden, es sei in der Elementarschule zu wenig Anschauungsunterricht, zu viel Spielerei, zu wenig ernste konzentrierte Denkarbeit, zu wenig ethische Durchdringung des Stoffes.

¶ Sehr richtig betont Pfarrer Williger: Das erste Anrecht auf die Schule hat die Familie. Es ist daher eine primitive Forderung, daß bei dem staatlichen Schulzwang der Familie ein bedeutendes Mitsprachrecht auch in der inneren Organisation der Volksschule eingeräumt werde. Es wäre angezeigt, der Ausbau der Schulsynode zu einem kantonalen Schulparlament, gebildet z. B. aus $\frac{2}{3}$ Laien und $\frac{1}{3}$ Lehrern, und ausgestattet mit bedeutend vermehrten Kompetenzen und Wahlrechten. Die Abgeordneten wären von den Schulgemeinden in einem festgesetzten Verhältnisse zu wählen. H. Williger meint im weiteren, daß man mit dem System nicht übel fährt, wo die Inspektoren aus verschiedenen Berufen und Ständen genommen werden. Das Recht der Volkswahl der Primarlehrer hat sich im Thurgau bewährt und deshalb sollte auch die zukünftige Volkswahl der Sekundarlehrer befürwortet werden.

Warum die Katholiken im Kanton Thurgau noch niemals eine Vertretung im Kollegium der Sekundarschulinspektoren gefunden haben, ist nicht leicht erklärlich. Anerkennung dagegen verdient es, daß man wenigstens unter den Primarschulinspektoren den Katholiken einen Anteil an der Vertretung gewährt hat. — Pfarrer Williger verlangt ferner, daß den Katholiken, da nun einmal die konfessionelle Schule im Thurgau nicht besteht, wenigstens Zeit zu einem ausreichenden konfessionellen Unterrichte eingeräumt werde. — Der Referent spricht sich auch entschieden gegen den interkonfessionellen Religionsunterricht, der niemand befriedigen könne, aus, im besondern gegen den interkonfessionellen Bibelunterricht, dessen Erteilung für den Lehrer schlechtthin ein Ding der Unmöglichkeit sei. — Betreffend die Schulbücherfrage erwähnt der Referent das thurgauische „Lehrbuch für biblische Erzählungen“ für die Primarschulen, welches gegen das Hauptgebot der Glaubens- und Gewissensfreiheit verstößt, indem er den Schulkindern weiß machen will, das Evangelium und die Offenbarung Johannes seien unecht. — Ferner gehöre die Behandlung der Reformation nicht in eine konfessionell gemischte Volksschule, da hiebei nur zu leicht die konfessionellen Gefühle verletzt werden.

Im thurg. Seminar und an der Kantonschule sollten nicht Geschichtslehrbücher wie dasjenige von Dechslı, „Bilder aus der Weltgeschichte“ gebraucht werden. Eine den Katholiken genehme Vertretung in der Aufsichtskommission des Lehrerseminars erscheine durchaus nicht überflüssig.

H. F.

Nicht des Beifalls arme Gaben,
Gottes Blick und dein Gefühl
Tragen dein Gemüt erhaben
Über dieses Weltgewühl.
Sei's, daß dir das Lob verstumme!
Lob verweht und Weihrauch stäubt:
Nur das Gute, nur die Summe
Deiner bessern Taten bleibt.

Liedge.